

Versicherung im Verein

Teil 3 •

Was tun im Fall der Fälle, wenn ein Schaden eingetreten ist und der Verein oder seine Mitglieder in irgendeiner Form davon betroffen sind? Gut, wenn es einen ausreichenden Versicherungsschutz gibt, welcher die Risiken des Vereinslebens minimiert, Entschädigungszahlungen leistet und Ansprüche Dritter an den Verein prüft und dem Vorstand einige unangenehme Dinge abnimmt. Eine Versicherung lohnt sich immer, auch wenn man sie oftmals jahrelang nicht in Anspruch nimmt.

Vergleicht man dann aber mögliche Entschädigungszahlungen im Schadensfall mit den gezahlten Beiträgen, so kann ein Verein dank der Solidargemeinschaft aller Versicherten von günstigen Beiträgen über viele Jahre profitieren.

Genau diesen Schutz bietet Ihnen, liebe *blasmusik*-Leser, der Rahmenvertrag der SV-Sparkassenversicherung, welchen der BDB über seinen Dachverband, die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), für Sie abgeschlossen hat. In den beiden letzten Ausgaben hatten wir Sie bereits über die Haftpflicht-/Unfallversicherung, die Vermögensschadenhaftpflicht sowie die Veranstalterhaftpflicht ausführlich informiert. Im nun dritten und letzten Teil unserer Versicherungsreihe wollen wir Sie ausführlich über die Dienstreisekasko-, die Musikinstrumenten-, Rechtsschutz- sowie die Zeltversicherung informieren.

Bei der **Dienstreisekaskoversicherung** fällt Ihnen sicher gleich der etwas sperrige Name mit dem Begriff „Dienstreise“ auf. Sie sind in den Vereinen zwar ehrenamtlich tätig, im übertragenen Sinne handelt es sich dabei aber auch um einen „Dienst“ an und für den Verein, weshalb die Versicherungsgesellschaften alle Fahrten, welche mit einem PKW im Auftrag oder im Interesse des Verein zurückgelegt werden, hierunter zusammenfassen. Auch die SV-Sparkassenversicherung als Partner des BDB bietet diese Versicherungsart an. In welchen Fällen hilft diese Versicherung?

Erörtern wir das Ganze an einem praktischen Beispiel: Ein Musiker fährt nach der Probe mit dem Auto nach Hause. Es ist Winter, und während der Probe ist die Straße gefroren. Der Wagen gerät in einer Kurve ins Schleudern und kommt in einem Flussbett zum Stehen. Am PKW entsteht ein Totalschaden. Zum Glück wurden keine Personen ernsthaft verletzt. Hierfür würde im Fall der Fälle aber die Unfallversicherung eintreten. Anders sieht es mit dem PKW aus. Dieser ist von der Haftpflicht-/Unfallversicherung ausgeschlossen. Hier hilft die Dienstreisekaskoversicherung. Die Kosten für die Reparatur des kaputten PKWs werden nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 300 Euro von der Versicherung gemäß dem aktuellen Zeitwert übernommen. Die weiteren Kosten wie z.B. die Reinigung des Flussbettes werden aber von der Kfz-Haftpflicht der eigenen Autoversicherung übernommen. Negativer Nebeneffekt ist gewöhnlich hierbei: Es erfolgt eine Rückstufung in der Versicherung,

Stichwort „Schadensfreiheitsrabatt“. Aber auch hier hilft die Dienstreisekaskoversicherung, nämlich mit dem Baustein „Rückstufungsversicherung“, welche automatisch in der Dienstreisekaskoversicherung enthalten ist. Dies bedeutet für Sie, dass die Versicherung den entstandenen „Schaden“ durch die Rückstufung fiktiv hochrechnet und Ihnen ebenfalls erstattet.

Recht & Rat



Versicherungsschutz besteht während Fahrten im Auftrag und Interesse des Vereins z.B. bei

- Fahrten zu und von Proben, Auftritten und Konzerten
- Fahrten zu und von Versammlungen
- Fahrten zu und von Festlichkeiten inklusive Besorgungsfahrten (dies ist nicht über die Veranstalterhaftpflicht bzw. Vereinshaftpflicht abgedeckt!)
- Fahrten zu und von Freizeiten, Konzertreisen

Wichtig zu wissen: Weder der Fahrer noch der Halter des Fahrzeugs müssen Mitglieder des Vereins sein! Es sind auch die Fahrzeuge von Eltern oder Freunden versichert, wenn diese Kinder oder Jugendliche des Vereins fahren.

Wie Sie aus dem Leistungskatalog entnehmen können, kann der Verein hier seinen Mitgliedern bzw. Fahrern einen Zusatzschutz bieten, welcher bei einem Unfall insbesondere den materiellen Schaden am PKW ersetzt. Selbstverständlich könnte jedes Mitglied dies auch über seine reguläre Kfz-Haftpflicht abwickeln, hätte aber den Nachteil der Höherstufung, was nicht unwesentliche Mehrkosten für die betreffende Person bedeuten würde. Gerade dann, wenn ein Verein weiß, dass seine Mitglieder meist mit dem PKW unterwegs sind, erscheint der Abschluss einer Dienstreisekaskoversicherung sehr sinnvoll zu sein.

Ein Musikverband und insbesondere ein Musikverein hat vor allem die Aufgabe, Musik zu machen. Instrumente sind ein teures Gut, welches auch zu Schaden kommen kann. In diesem Fall hilft die **Musikinstrumentenversicherung**.

Wir kennen alle die Fälle: Durch Unachtsamkeit stößt man an das Instrument eines Musikkollegen, es fällt um und wird beschädigt – wahlweise am Zug bei der Posaune, einer Klappe an der Klarinette usw. Im schlimmsten Fall erleidet

das Instrument einen Totalschaden, d.h. eine Reparatur ist unrentabel oder überhaupt nicht mehr durchführbar.

Was bezahlt die Versicherung?

- bei einem Teilschaden die Reparaturkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme
- bei einem Totalschaden den Zeitwert, maximal die Versicherungssumme

Was ist bei der Versicherungssumme zu beachten?

- Die Versicherungssumme muss mindestens dem Zeitwert des jeweiligen Instruments entsprechen. Der Zeitwert ist der aktuelle Verkaufspreis eines Instruments im gebrauchten Zustand, ohne Liebhaberwerte.
- Ist diese zu niedrig gewählt worden, werden im Schadensfall Abzüge gemacht. Achten Sie also stets darauf, die Summe anzupassen. Manche Instrumente gewinnen über die Jahre auch an Wert.

Welche Gegenstände können versichert werden?

- Musikinstrumente aller Art
- Futterale, Etais, Kästen etc.
- Noten, Notenständer
- Beschallungs- und Verstärkeranlagen
- Uniformen, Trachten und Vereinsfahnen (!)

Wann leistet die Versicherung nicht?

- bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit
- bei Mängeln, die schon bei Vertragsabschluss bestanden
- bei mut- oder böswilliger Beschädigung, bei Untreue oder Diebstahl durch Familienangehörige
- bei gewöhnlicher Abnutzung (Verschleiß), Wertminderung
- bei Witterungs- und Temperatureinflüssen, Leimlösungen, gewöhnlichen Lack- oder Schrammschäden

Einen wichtigen Bonus gibt es in der Musikinstrumentenversicherung der SV-Sparkassenversicherung, den andere Gesellschaften nicht immer anbieten: Nicht alle Musiker nehmen ihr Instrument nach der Probe oder dem Auftritt immer gleich mit in ihre Wohnung. Deshalb ist das Instrument in der Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr auch im PKW versichert, wenn dieser verschlossen ist. Allerdings sollte es sich hierbei lediglich um Ausnahmefälle handeln – immerhin ist es für einen guten Musiker selbstverständlich, dass er sein Instrument zum Üben zuhause hat.

Zum Abschluss möchten wir nochmals einen Blick auf Versicherungen, die Veranstaltungen betreffen, werfen. In der Dezember-Ausgabe hatten wir Sie ausführlich über die Veranstalter-Haftpflicht informiert, dabei aber festgestellt, dass Zelte nicht automatisch mitversichert sind.

Hierfür benötigen Sie immer eine **Zeltversicherung**. Jedes Zeltfest, das sagt schon der Name, beinhaltet den Aufbau eines Festzeltes. Allein hierbei handelt es sich schon um einen besonderen Wert, der gesondert zu versichern ist.

Welche Gegenstände können versichert werden?

- Zelte aller Art
- Mobiliar, z.B. Bühne, Friteusen, Tische, Bänke, Stühle, Grillgeräte, Fußboden, Licht- und Beschallungsanlagen, Zapfanlagen und Kühlschränke

Was ist von der Versicherung ausgenommen?

- Dekoration, Lebensmittel, Geschirr u.ä.

Welche Schadenfälle sind versichert?

Während des Auf- und Abbaus, des Gebrauchs und der Transporte erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Gefahren:

- Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung
- mut- oder böswillige Beschädigung (hierzu zählt auch das Tanzen auf Tischen)
- höhere Gewalt einschließlich Hagel und Sturm

Zwei ergänzende Versicherungen für Veranstaltungen seien an dieser Stelle noch genannt:

- Die **Garderobenversicherung** (für Kleidungsstücke, welche der Verein in Obhut nimmt)
- Die **Landkaskoversicherung** (z.B. für Toiletten- und Schankwägen, welche keinen eigenen Antrieb haben).

Alle Informationen rund um die Versicherungsarten, Antragsformulare sowie Ansprechpartner finden Sie ausführlich auf der Homepage www.sv.de/bdmv aufgelistet.

Mit dieser Ausgabe beenden wir unsere Reihe zu den wichtigsten Versicherungen, die ein Verein abschließen sollte. Für Anregungen und Fragen stehen Ihnen der BDB sowie die SV-Sparkassenversicherung jederzeit gerne zur Verfügung.

Harald Eßig/red

Weitere Informationen, Unterlagen und Tarife finden Sie unter www.sv.de/bdmv

Für alle Fragen rund um Ihre Versicherungen stehen Ihnen die SV-Sparkassenversicherungsbeauftragten (SV-Paten) des BDB, Beate Ziegler und Beate Schmidt (versicherungen@blasmusikverbaende.de), und auch das Team der SV-Sparkassenversicherung in Stuttgart telefonisch unter 0711 898-45722 oder 0711 898-45727 (Frau Schwarz und Frau Timler) gerne zur Verfügung. Frau Schwarz ist auch per E-Mail erreichbar: nadine.schwarz@sparkassenversicherung.de